

**Bericht des Vorstands
der Marinomed Biotech AG (FN 276819 m), ISIN ATMARINOMED6**

**zu TOP 10 der 9. ordentlichen Hauptversammlung betreffend die Ermächtigung zum
Rückkauf eigener Aktien, zum Verkauf bzw zur Verwendung auf andere Weise als
über die Börse oder ein öffentliches Angebot sowie zur Herabsetzung des
Grundkapitals durch Einziehung eigener Aktien**

Die Marinomed Biotech AG, mit dem Sitz in Korneuburg und der Geschäftsanschrift Hovengasse 25, 2100 Korneuburg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Korneuburg unter FN 276819 m (die "**Gesellschaft**"), erstattet nachstehenden Bericht gemäß §§ 65 Abs. 1b iVm 153 Abs. 4 AktG an die 9. ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. Juni 2026 zur vorgeschlagenen Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien, zum Verkauf bzw zur Verwendung auf andere Weise als über die Börse oder ein öffentliches Angebot sowie zur Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung eigener Aktien (der "**Bericht**"):

Beschlussvorschlag zu TOP 10 der 9. ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2026

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben der 9. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zu TOP 10 folgenden Beschlussvorschlag erstattet:

- a) *Der Vorstand der Marinomed Biotech AG wird gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und Absatz 1b Aktiengesetz während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der heutigen Beschlussfassung ermächtigt, eigene Aktien der Marinomed Biotech AG zu einem niedrigsten Gegenwert von EUR 1,-- je Aktie und einem höchsten Gegenwert je Aktie, der höchstens 20% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börsenschlusskurs der vorangegangenen zehn Börsenhandelstage vor dem jeweiligen Rückkauf der Aktien liegen darf, ohne weitere Beschlussfassung der Hauptversammlung zu erwerben. Der Bestand an unter dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien sowie sonstigen allfällig gehaltenen eigenen Aktien darf 10% des Grundkapitals der Marinomed Biotech*

AG zu keinem Zeitpunkt überschreiten; die Gesamtstückzahl der gemäß der Ermächtigung nach dem Beschluss der 11. ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2026 erworbenen eigenen Aktien darf maximal 10% des Grundkapitals der Marinomed Biotech AG zum Tag dieser Beschlussfassung betragen.

Der Vorstand ist zur Festsetzung der Rückerwerbsbedingungen ermächtigt. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands börslich oder außerbörslich oder im Wege eines öffentlichen Angebots erfolgen. Der Erwerb auch nur von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär ist zulässig. Sofern gesetzlich keine Zustimmung des Aufsichtsrats zwingend erforderlich ist, ist der Aufsichtsrat im Nachhinein vom Beschluss des Vorstands in Kenntnis zu setzen. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts der Aktionäre durchgeführt werden (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss). Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben insbesondere über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, einmal oder auch mehrfach ausüben. Diese Ermächtigung kann in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 Unternehmensgesetzbuch) oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.

- b) *Der Vorstand der Marinomed Biotech AG wird für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der heutigen Beschlussfassung gemäß § 65 Absatz 1b Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und ohne neuerliche Beschlussfassung der Hauptversammlung für die Veräußerung bzw. Verwendung gehaltener eigener Aktien eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Diese Ermächtigung umfasst die Veräußerung bzw. Verwendung eigener Aktien auf eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot, insbesondere einen außerbörslichen Verkauf (unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss des Wiederkaufsrechts der Aktionäre), etwa für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen für Instrumente gemäß § 174 AktG, einschließlich allfälliger solcher Instrumente, die aufgrund der Ermächtigung der 11. ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2026 begeben werden, oder für Aktienoptionsansprüche, in Form einer beschleunigten Privatplatzierung, oder als nicht in einer Barleistung bestehende Transaktionswährung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensanteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögenswerten.*

Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen, einzeln oder gemeinsam, und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

- c) *Der Vorstand der Marinomed Biotech AG wird gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 letzter Satz Aktiengesetz ermächtigt, während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Einziehung von erworbenen eigenen Aktien ohne weitere Beschlussfassung der Hauptversammlung herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben.*

Im Hinblick auf die von der 9. ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2026 zu TOP 10 zu beschließenden Ermächtigungen wird gemäß §§ 65 Abs. 1b iVm 153 Abs. 4 AktG der Hauptversammlung nachfolgender schriftlicher

BERICHT

erstattet.

1. Zum Erwerb eigener Aktien

Der Vorstand soll ermächtigt werden, eigene Aktien der Gesellschaft ohne besondere Zweckbindung und unter Ausschluss des Handels in eigenen Aktien zu erwerben (§ 65 Abs. 1 Z 8 AktG). Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, eigene Aktien zu einem niedrigsten Gegenwert von EUR 1,-- (Euro eins) je Aktie und einem höchsten Gegenwert je Aktie, der höchstens 20% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börsenschlusskurs der vorangegangenen zehn Börsenhandelstage vor dem jeweiligen Rückkauf der Aktien liegen darf, ohne weitere Beschlussfassung der Hauptversammlung zu erwerben, wobei der Bestand an gehaltenen eigenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft überschreiten darf. Die Gesamtstückzahl der gemäß der Ermächtigung nach diesem Beschluss vom 11. Juni 2026 erworbenen eigenen Aktien darf maximal 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Tag dieser Beschlussfassung betragen. Die Ermächtigung soll für 30 Monate ab dem Tag des Hauptversammlungsbeschlusses gelten. Der Ausgabebetrag auf die Aktien wurde voll eingezahlt.

Der Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre (Ausschluss des umgekehrten Bezugsrechts) ist für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung, weil sie dadurch in die Lage versetzt wird, Marktchancen, die sich in ihrem sich schnell wandelnden Umfeld ergeben können, rasch und flexibel und ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung

des Andienungsrechts der Aktionäre zu nutzen. Der Erwerb auch nur von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär (Paketerwerb) ist zulässig, sofern dieser sachlich gerechtfertigt werden kann. Der Paketerwerb eigener Aktien von einem oder mehreren Aktionären unter Ausschluss des Andienungsrechts der übrigen Aktionäre liegt entsprechend im Gesellschaftsinteresse, wenn etwa aufgrund des verfügbaren Zeitrahmens, der Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Markt- sowie Aktienkursentwicklung, der an der Börse verfügbaren Handelsvolumina oder der gesetzlichen Volumenbeschränkungen für Aktienrückkaufprogramme über die Börse, davon auszugehen ist, dass eigene Aktien durch die Gesellschaft nicht innerhalb der erforderlichen Zeit oder nicht zu einem angemessenen Preis über die Börse oder durch öffentliches Angebot erworben werden können. Der Paketerwerb eigener Aktien von einem oder mehreren Aktionären unter Ausschluss des Andienungsrechts der übrigen Aktionäre liegt auch im Gesellschaftsinteresse, wenn dadurch die Aktionärsstruktur der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf strategische Investoren, stabilisiert werden oder ein unmittelbarer Bedarf an eigenen Aktien kapitalschonender und/oder effizienter bedient werden kann.

2. Zur Veräußerung und Einziehung eigener Aktien

Der Hauptversammlung wurde vorgeschlagen, die Ermächtigung, eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern bzw zu verwenden, zu erteilen.

Der Ausschluss des Kaufrechts für Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) bei der Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien durch die Gesellschaft im Sinne des Beschlussvorschlags zu TOP 10 (Punkt c)) liegt aus folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse:

Verwendung für außerbörsliche Veräußerungen bzw Verwendungen:

Durch eine Platzierung von eigenen Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre kann die Aktionärsstruktur der Gesellschaft erweitert oder stabilisiert werden. Das betrifft zunächst die entsprechende Verankerung des Aktionariats der Gesellschaft bei institutionellen Investoren (insbesondere Finanzinvestoren und strategische Investoren), auch wenn dies gegen Barleistung erfolgt. Weiters kann es aus strategischen Überlegungen für die Gesellschaft zweckmäßig sein, einen Investor oder mehrere strategische Investoren als neue Aktionäre für die Gesellschaft zu gewinnen. Die Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts für Aktionäre kann überdies eine rasche bzw schnellere Platzierung der eigenen Aktien ermöglichen. Durch den Ausschluss des Wiederkaufsrechts der Aktionäre kann die Gesellschaft sich bietende Marktchancen, insbesondere hinsichtlich des Preisniveaus der Aktien, rasch und flexibel für eine Veräußerung oder Verwendung von eigenen Aktien nutzen. Die ausschließliche Veräußerung der eigenen Aktien über die Börse oder

durch öffentliches Angebot ist mit einer Mittelbeschaffung zur Abdeckung eines Finanzierungsbedarfs der Gesellschaft insbesondere dann nicht vereinbar, wenn aufgrund der üblichen, geringen Handelsvolumina an der Börse die eigenen Aktien nicht in der erforderlichen Zeit oder nicht zu (markt)angemessenen (Durchschnitts)Kursen für die Aktien platziert werden können.

Durch die Ermächtigung zum Ausschluss des Wiederkaufsrechts der Aktionäre wird die Gesellschaft weiters in die Lage versetzt, die Vorteile eines international anerkannten und üblichen, beschleunigten Privatplatzierungsverfahrens oder für die sonstige Verwendung eigener Aktien für zulässige Zwecke, u.a. zur Bedienung von Lieferverpflichtungen aus Instrumenten nach § 174 AktG (insb. jene gem. Beschlussvorschlag zu TOP 7 der 11. ordentlichen Hauptversammlung) zu nutzen. Bei einem beschleunigten Privatplatzierungsverfahren kann die Gesellschaft die Preisvorstellungen von Investoren während eines sehr kurzen Angebotszeitraums exakter und rascher bewerten, als bei einer herkömmlichen Platzierung unter Wahrung von Kaufrechten bestehender Aktionäre. Die internationale Praxis zeigt, dass bei einem beschleunigten Privatplatzierungsverfahren üblicherweise für die Gesellschaft deutlich bessere Konditionen erzielt werden können, als dies bei einem Platzierungsverfahren mit Wiederkaufsrecht der Aktionäre Fall wäre; durch die sofortige Platzierung entfallen Marktrisikofaktoren, die von institutionellen Investoren sonst zu Lasten der Gesellschaft als preiswirksamer Abschlag einkalkuliert würden. Zudem erfordert eine Platzierung im Wege eines beschleunigten Privatplatzierungsverfahrens keine kosten- und zeitintensive Erstellung eines Wertpapierprospekts. Durch eine prospektfreie Platzierung können auch die Haftungsrisiken der Gesellschaft im Vergleich zu einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot von Aktien signifikant reduziert werden.

Durch den Verkauf oder die Verwendung eigener Aktien im Wege eines beschleunigten Privatplatzierungsverfahrens könnte die Gesellschaft etwa auch einen besonderen Finanzierungsbedarf kostengünstiger abdecken, als dies durch die Aufnahme von Fremdkapital möglich wäre, etwa für die Deckung eines Refinanzierungsbedarfs der Gesellschaft). Ebenso könnte die Gesellschaft daran gehindert sein, Lieferverpflichtungen aus Instrumenten nach § 174 AktG (insb. jene gem. Beschlussvorschlag zu TOP 7 der 11. ordentlichen Hauptversammlung) aus einem bedingten Kapital oder dem genehmigten Kapital zu bedienen; diesfalls wäre die Verwendung eigener Aktien angemessen und gerechtfertigt.

Verwendung für Akquisitionszwecke

Beim Erwerb von Assets kann es von Vorteil sein, eigene Aktien als Gegenleistung zu verwenden. Der Liquiditätsbedarf für Erwerbe könnte für die Gesellschaft reduziert und die Abwicklung der Transaktion beschleunigt werden, da bestehende Aktien verwendet werden und nicht erst neue Aktien geschaffen werden müssen.

Verwendung für sonstige gesetzlich zulässige Zwecke

Abgesehen davon gibt es noch andere Gründe, die nach Lage der Umstände einen Ausschluss des Wiederkaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) rechtfertigen. Der Vorstand soll auch ermächtigt werden, im Interesse der Gesellschaft jeden anderen zulässigen Zweck für den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung bzw. Verwendung von eigenen Aktien nutzen zu können. Hierfür ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich.

Ein Ausschluss des Wiederkaufrechts der Aktionäre kann etwa im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung und Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft vorteilhaft sein, wenn mit eigenen Aktien Mehrzuteilungsoptionen (sogenannter Greenshoe) bedient werden können. Mehrzuteilungsoptionen kommen bei Überzeichnung von Aktien im Rahmen einer Neuemission zur Anwendung.

Der Ausschluss des Wiederkaufrechts der Aktionäre ist auch erforderlich, um eigene Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ausgeben zu können, um auf diese Weise Anreize zur nachhaltigen Wertschaffung und zu Erreichung wesentlicher Unternehmensziele im Einklang mit den Eigentümerinteressen zu schaffen.

Die Möglichkeit der Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss der allgemeinen Wiederkaufmöglichkeit der Aktionäre (Bezugsrechtsausschluss) ist für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung, weil sie dadurch in die Lage versetzt wird, Marktchancen, die sich in ihrem sich schnell wandelnden Umfeld ergeben, sowie Kapitalzufuhrerfordernisse rasch, flexibel und ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre zu nutzen. Durch den Ausschluss der allgemeinen Wiederkaufmöglichkeit können auch potentielle Nachteile für die Gesellschaft vermieden werden. Dies betrifft beispielsweise negative Kursveränderungen durch den Abgabedruck an der Börse, der durch die niedrigen Handelsvolumina der Aktien ohnehin hoch wäre, und während eines Veräußerungsprogramms mit negativen Auswirkungen auf den Erfolg beziehungsweise die Kosten einer Kapitalmaßnahme (insbesondere bei volatilen Märkten), die Vermeidung einer Spekulationsgefahr (sogenanntes "short selling") gegen die Marinomed Biotech AG-Aktie während eines Veräußerungsprogramms sowie die Absicherung eines bestimmten Veräußerungserlöses, insbesondere in einem herausfordernden Börsenumfeld (Ausschluss des Platzierungsrisikos). Gerade in einem hinsichtlich der makroökonomischen Faktoren unsicheren und volatilen Marktumfeld und angesichts des erst 2025 abgeschlossenen Sanierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung könnten sich ohne Ausschluss der allgemeinen

Wiederkaufmöglichkeit der Aktionäre marktbedingt nachteilige Preisrisiken für die Gesellschaft ergeben.

Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit des Ausschlusses des Wiederkaufrechts

Die Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung der eigenen Aktien der Marinomed Biotech AG auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot und unter Ausschluss des quotenmäßigen Wiederkaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) ist für die angeführten Zwecke im Gesellschaftsinteresse geeignet und erforderlich.

Unter der Voraussetzung, dass der Veräußerungspreis für die eigenen Aktien bzw der angesetzte Wert als Gegenleistung bei der Verwendung angemessen ist, besteht bei der Veräußerung und Verwendung eigener Aktien in der Regel keine – etwa mit einer Kapitalerhöhung vergleichbare – Verwässerungsgefahr für Aktionäre. Bei einer Veräußerung eigener Aktien verändert sich zwar die Beteiligungsquote eines Aktionärs, es wird damit jedoch nur jene Beteiligungsquote wiederhergestellt, die vor dem Rückerwerb der eigenen Aktien durch die Gesellschaft bestand und die sich aufgrund der Beschränkungen der Rechte aus eigenen Aktien für die Gesellschaft (§ 65 Abs. 5 AktG) vorübergehend verändert hatte.

Die Verwendung von eigenen Aktien als Gegenleistung für Erwerbe oder Verwendungen für die Bedienung von Lieferverpflichtungen aus Instrumenten gemäß § 174 AktG setzt den Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre voraus, da die zu erwerbenden Assets nicht von allen Aktionären eingebracht werden können bzw nur Inhaber der Instrumente gemäß § 174 AktG Lieferansprüche auf Marinomed Biotech AG-Aktien besitzen.

Unabhängig davon ist der Ausschluss des Wiederkaufrechts geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, wenn Aktienpakete angesichts der üblichen, ausgesprochen geringen Handelsvolumina an der Börse nicht innerhalb des erforderlichen Zeitraums oder nicht zu angemessenen Preisen über die Börse verkauft werden können. Selbst wenn es durch den Ausschluss der Wiederkaufmöglichkeit zu Nachteilen für die Aktionäre kommt, halten sich diese angesichts der gesetzlichen Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals für von der Marinomed Biotech AG zu einem Zeitpunkt gehaltenen eigenen Aktien in engen Grenzen.

Eine Abwägung der Interessen der Gesellschaft an der Verwendung oder Verwertung der eigenen Aktien und/oder Finanzierung der Gesellschaft einerseits und des Interesses der Altaktionäre am Erhalt ihrer quotenmäßigen Beteiligung andererseits führt somit dazu, dass die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter

Ausschluss des Wiederkaufrechts der Aktionäre nicht unverhältnismäßig ist. Im Fall, dass der Gesellschaft ausreichend Liquidität zur Verfügung steht, könnte es im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre auch, soweit rechtlich zulässig, vorteilhaft sein, rückerworbene eigene Aktien einzuziehen und das Grundkapital herabzusetzen.

Die Veräußerung/Verwendung sowie die Einziehung der eigenen Aktien sowie die Festsetzung aller Bedingungen der Veräußerung darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Marinomed Biotech AG erfolgen.

Weiters ist im Falle der Inanspruchnahme dieser Ermächtigung zwei Wochen vor Zustandekommen des Aufsichtsratsbeschlusses ein weiterer Bericht gem. § 65 Abs. 1b iVm § 171 AktG zu veröffentlichen.

Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei einer Veräußerung/Verwendung der eigenen Aktien die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre auszuschließen, ist aus den dargestellten Gründen bei Abwägung aller zu berücksichtigenden Umstände erforderlich, geeignet, angemessen, im Interesse der Marinomed Biotech AG und der Aktionäre liegend und daher sachlich gerechtfertigt.

Korneuburg, im Mai 2026

Der Vorstand